

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat zur  
Einführung geleiteter Schulen  
(Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Teilrevision des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100) und des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SchD; SHR 410.110). Mit der Ablehnung der Vorlage zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz durch die Stimmbewölkerung des Kantons Schaffhausen am 8. Februar 2009 konnten auch die geleiteten Schulen nicht eingeführt werden. In seinem Strategieentscheid vom 11. Mai 2010 zur Revision des kantonalen Schulrechts hat sich der Regierungsrat für folgendes Vorgehen entschieden:

- Die Einführung geleiteter Schulen mit einer Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets auf das Schuljahr 2012/2013. Die Inkraftsetzung wird durch den Regierungsrat auf einen möglichst frühen Zeitpunkt festgelegt.
- Die Einigung zwischen Kanton und Gemeinden auf ein neues Finanzierungsmodell ist zwingend. Gleichzeitig mit dieser Vorlage wird darum dem Kantonsrat eine Vorlage zu einem neuen Bildungskostenfinanzierungsmodell unterbreitet. Damit wird auch der Motion von Kantonsrat Urs Hunziker vom 7. November 2009 betreffend Neuregelung der Bildungsfinanzierung Rechnung getragen.
- In der Folge wird die Erarbeitung einer tragfähigen und pragmatisch ausgerichteten Vorlage zu einem neuen Schulgesetz unter Berücksichtigung der politischen Erkenntnisse aus der abgelehnten ersten Vorlage und mit Übernahme der seinerzeit unbestrittenen Elemente an die Hand genommen.

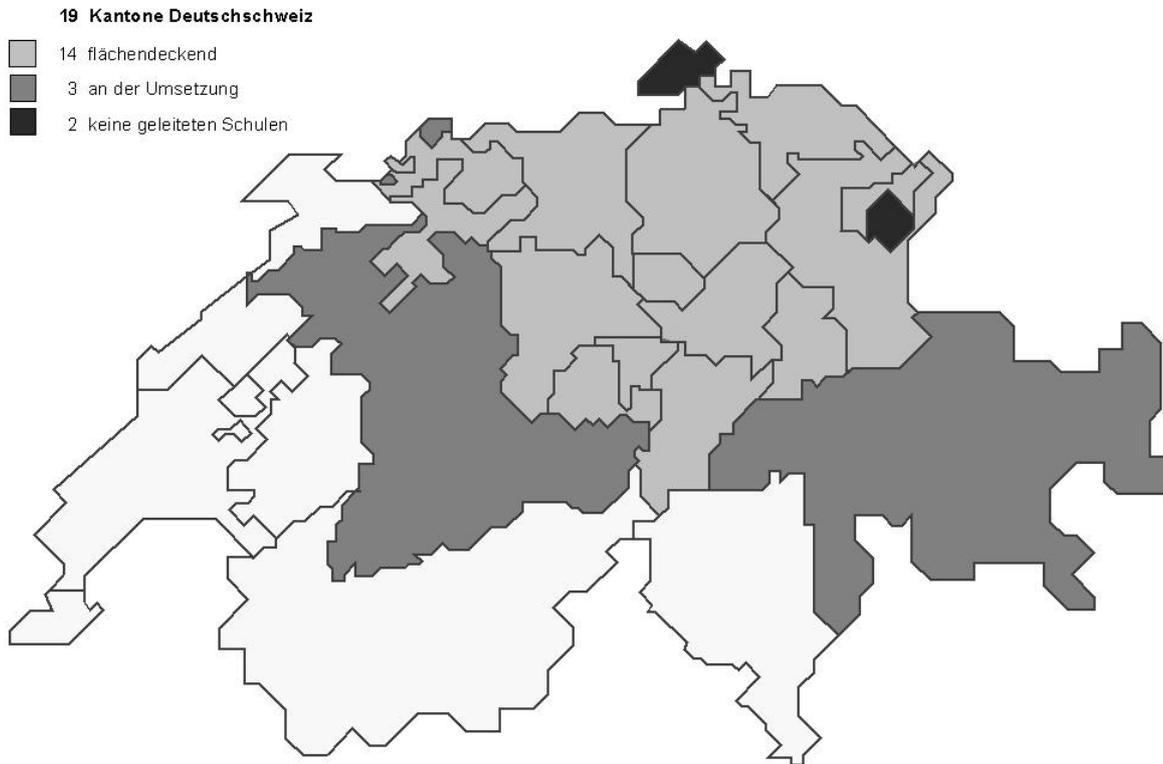
Die Vorlage zur Einführung geleiteter Schulen basiert auf den Ergebnissen eines breit abgestützten Meinungsbildungsprozesses und der im Spätherbst 2010 durchgeführten Vernehmlassung. Sie wird vom Erziehungsrat vorbehaltlos unterstützt.

## **1. Ausgangslage**

Es ist schweizweit unbestritten, dass die Schulen auch auf der Primar- und der Sekundarstufe I Führung brauchen, um den heutigen komplexen Herausforderungen gewachsen zu sein. In den Schulen der Sekundarstufe II (Kantonsschule, Berufsfachschulen etc.) ist dies seit Jahrzehnten der Fall und hat sich bestens bewährt. Die nachfolgend aufgeführten Schaffhauser Gemeinden haben den Handlungsbedarf frühzeitig erkannt und auf eigene Rechnung Schulleitungen eingeführt:

- Beringen
- Hallau
- Neuhausen am Rheinflall
- Neunkirch
- Schleithelm / Beggingen (Schule Randental)
- Stein am Rhein
- Thayngen
- Wilchingen / Trasadingen

Ein Blick auf die Deutschschweizer Kantone zeigt, dass mit Ausnahme der Kantone Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden überall gesetzliche Grundlagen zur Einführung geleiteter Schulen vorhanden sind:



Die Erfahrungen zeigen eine deutliche Entlastung der Lehrpersonen. In Umfragen kommt klar zum Ausdruck, dass sich Lehrpersonen mit dieser Führungsstruktur wieder primär dem Unterrichten widmen können. Zudem geben diese grösstenteils an, nur noch in einer geleiteten Schule arbeiten zu wollen. Umfragen bei Eltern von Kindern in geleiteten Schulen zeigen eine sehr hohe Zufriedenheit. Die Schulleitung als Dienstleisterin und als Ansprechpartnerin wird von den Eltern ausserordentlich geschätzt.

Mit dem Übergang zu geleiteten Schulen schliesst sich der Kanton Schaffhausen einer Entwicklung an, die international und gesamtschweizerisch mehrheitlich etabliert und abgeschlossen ist. Aus diesen Gründen sind der Regierungsrat und der Erziehungsrat der Ansicht, dass - trotz der abgelehnten Vorlage zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz sowie der durch die Stimmbevölkerung der Stadt Schaffhausen vor Kurzem ebenfalls abgelehnten Vorlage zur gesamtstädtischen Einführung geleiteter Schulen - die Einführung von geleiteten Schulen auch auf Stufe der Volksschulen in allen Gemeinden dringend nötig ist.

Zu beachten ist, dass bei dem im Jahre 2009 abgelehnten Schulgesetz das Element "geleitete Schulen" weitgehend unbestritten war. Bei der städtischen Vorlage dürften hauptsächlich die allein von der Stadt zu tragenden finanziellen Auswirkungen resp. der grundsätzliche Alleingang der Stadt vor einer kantonalen Regelung eine entscheidende Rolle bei deren Ablehnung gespielt haben.

## 2. Mitwirkungsprozess

### 2.1 Grossgruppenkonferenz

Nach der Ablehnung der Vorlage zu einem Bildungsgesetz und zu einem neuen Schulgesetz am 8. Februar 2009 entschloss sich das Erziehungsdepartement (ED), in einem breit angelegten Beteiligungsprozess eine neue Grundlage für eine mehrheitsfähige Vorlage zu erarbeiten. Der erste Schritt dazu bildete die Grossgruppenkonferenz im Oktober 2009. Die Vorbereitung übernahm eine Spurgrup-

pe, die aus Vertretungen der elf Interessengruppierungen gebildet wurde (Lehrpersonen, Schulleiterinnen und -leiter, Präsidentenkonferenz, Lehrerverein LSH, Schulbehörden, Gemeinderäte, Elternverbände, Erziehungsrat, Erziehungsdepartement, Gegnerschaft, Befürworter). Aus diesem Kreis bestimmte die Spurgruppe die Teilnehmer für die Grossgruppenkonferenz.

Von den insgesamt 146 eingeladenen Personen nahmen schliesslich deren 100 an der Grossgruppenveranstaltung teil. Dabei wurde deutlich, dass der Einführung von geleiteten Schulen oberste Priorität zugeordnet werden soll.

## **2.2 Ergebniskonferenz**

In einer vom ED geleiteten Arbeitsgruppe wurde sodann ein Entwurf von möglichen Bestimmungen einer Vorlage zur Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets zwecks Einführung von geleiteten Schulen erarbeitet. Am 28. Mai 2010 wurden diese mit den ihnen zugrunde liegenden Leitgedanken an einer Ergebniskonferenz vorgestellt. Rund 70 Personen, die sich aus dem gleichen Kreis wie die Grossgruppenkonferenz zusammensetzten, nahmen daran teil. Die Leitgedanken wurden diskutiert und im Anschluss daran individuell bewertet. Diese Bewertung fiel sehr positiv aus. Damit war die Grundlage für die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage gegeben. Ebenfalls befasste sich der Schaffhauser Erziehungsrat im Nachgang zur Ergebniskonferenz an einer Klausurtagung intensiv mit der Vernehmlassungsvorlage zur Einführung von geleiteten Schulen.

## **3. Vernehmlassung**

Mit Beschluss vom 31. August 2010 wurde das ED vom Regierungsrat ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Darin standen der Inhalt des Modells der geleiteten Schulen und die Ausgestaltung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen für die Vorlage an den Kantonsrat zur Diskussion.

Innert der bis zum 12. November 2010 laufenden Frist wurden insgesamt 77 Stellungnahmen eingereicht, welche von der Projektgruppe einer differenzierten Auswertung unterzogen wurden. Nebst der quantitativen Erfassung der Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Grundsätzen wurden alle Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Begründungen wortgetreu themenspezifisch zusammengestellt und in einem umfassenden Bericht dargelegt. Der Regierungsrat und der Erziehungsrat haben davon am 30. November bzw. am 8. Dezember 2010 Kenntnis genommen.

### **3.1 Kernpunkte der Ergebnisse**

Die vorgeschlagenen Grundsätze zur Ausgestaltung des Modells der geleiteten Schulen stiessen mehrheitlich auf grosse Akzeptanz. Alle in zwölf Grundsätzen formulierten Vorschläge fanden im Wesentlichen Zustimmung.

Nachdem die Einzelheiten der Auswertung in einem umfassenden Bericht dargelegt und einsehbar sind, wird nachfolgend nur auf die Schwerpunkte derjenigen Ergebnisse eingetreten, bei denen eine nochmalige Reflexion angeregt wurde und die in der weiterführenden Arbeit zu Korrekturen geführt haben.

- *Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom und absolvieren eine Schulleiterausbildung:*

Einigkeit bestand darin, dass die angehenden Schulleiterinnen und Schulleiter eine Schulleiterausbildung zu absolvieren haben. Anders verhält es sich mit der Forderung nach einem Lehrdiplom als zwingende Voraussetzung für eine Anstellung. Während sich die Lehrerorganisationen klar dafür aussprachen, wurde die Notwendigkeit eines Lehrdiploms vor allem aus den Kreisen der Behörden mehrmals hinterfragt.

- *Das Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde berechnet sich aufgrund der Schülerzahl:*

Einige Vernehmlassungsteilnehmende waren der Meinung, dass auch noch andere Kriterien bei der Berechnung des Schulleitungspensums Berücksichtigung finden sollten, wie zum Beispiel die Anzahl der zu betreuenden Lehrpersonen und die Anzahl der Klassen. Angeregt wurde insbesondere eine Sockellösung. Damit könnte den besonderen Bedürfnissen kleiner Gemeinden Rechnung getragen werden.

- *Die Ressourcen zur pädagogischen Entwicklung (Unterrichtsentwicklung) betragen wöchentlich 4 Lektionen pro 100 Prozent Schulleiterspensum:*

Einige Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass auch kleine Schuleinheiten Entwicklungsbedarf haben und sich darum auf ein Minimum, unabhängig vom Schulleiterspensum, abstützen wollen. Unter anderem wird auch ein Sockel in der Höhe von wöchentlich 2 Lektionen pro Schuleinheit vorgeschlagen.

### **3.2 Schlussfolgerungen und Umsetzung in der Vorlage**

An der grundsätzlichen Neuausrichtung des Schaffhauser Schulrechtes, so wie es in der Vernehmlassungsvorlage präsentiert worden war, konnte aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse bei der Ausarbeitung der definitiven Vorlage festgehalten werden. Diese Feststellung betrifft sowohl die inhaltlichen als auch die organisatorischen Schwerpunkte.

Einige Änderungsvorschläge aus der Vernehmlassung wurden wie folgt in der Vorlage berücksichtigt:

- *Berechnung der Schulleitungspensen:*

Die Berechnung der Pensen der Schulleitungen aufgrund der Schülerzahlen wird belassen. Allerdings soll die Schulbehörde in Gemeinden mit mehreren Schulleiterinnen und Schulleitern die Grösse der Schulleiterpensen je nach lokaler Organisation und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Anzahl Lehrpersonen, die Anzahl Klassen und die Anzahl Schülerinnen und Schüler, bestimmen.

- *Zusätzliches Schulleitungspensum für kleine Gemeinden:*

Gemeinden mit weniger als 120 Schülerinnen und Schülern können ein über die ordentliche Berechnung hinausgehendes Schulleitungspensum beantragen. Damit soll der über-proportionalen Sockelbelastung kleiner Gemeinden Rechnung getragen werden.

- *Sockellösung bei den Ressourcen zur pädagogischen Entwicklung:*

Je 100 Prozent Schulleiterspensum finanziert der Kanton vier Wochenlektionen für die Schulentwicklung. Um auch in diesem Punkt den besonderen Bedürfnissen kleiner Gemeinden Rechnung tragen zu können, finanziert der Kanton Gemeinden mit einem Schulleitungspensum unter 50 Prozent zwei Lektionen für die Schulentwicklung.

## **4. Zielsetzungen**

### **4.1 Grundsätze**

Damit die Lehrpersonen sich als Fachleute des Lernens auf ihre Kerntätigkeit "Unterricht" konzentrieren können, übernehmen Schulleiterinnen und Schulleiter grundsätzlich folgende Aufgaben (siehe zu den konkreten Aufgaben auch Ziff. 5.5 dieser Vorlage):

- Leitung des Teams;
- Qualifikation und Förderung der einzelnen Lehrpersonen;
- Ansprechpartner und Anlaufstelle bei Anliegen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern und Behörden;
- Sicherstellung der Einhaltung von Richtlinien und Weisungen des Kantons und der Gemeinde;
- Qualitätssicherung und -entwicklung;
- Organisation und Planung des Schuljahres;
- Leitung der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung;
- Initialisierung und Organisation der Weiterbildung;
- Klärung und Vermittlung bei Problemen und Krisen;
- Disziplinarwesen.

## 4.2 Schwerpunkte

Drei Aspekte sind bei der Einführung geleiteter Schulen besonders zu beachten:

- *Die Dienstleistung steht im Vordergrund:* Schulleiterinnen und Schulleiter begleiten, beraten und entlasten die Lehrpersonen und die Schulbehörde. Sie sind niederschwellig ansprechbare Beratungs-, Vermittlungs- und Klärungsstellen für Erziehungsberechtigte vor Ort. Kurze Kommunikationswege und klare Kompetenzen unterstützen diese Funktionen.
- *Die Zuständigkeiten und Verantwortungen sind geklärt:* Die Schulleiterinnen und Schulleiter übernehmen die operative Führung in personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen. Die Schulbehörde führt strategisch und ist somit vom operativen Tagesgeschäft weitgehend entlastet. Sie definiert die Grundausrichtung, formuliert Zielsetzungen und legt Rahmenbedingungen fest. Diese neue Ausrichtung stärkt die Funktion der Schulbehörde als Bindeglied zwischen Schule und Bevölkerung wie auch als politisches Aufsichtsgremium.
- *Das Kerngeschäft Unterricht steht im Fokus der Entwicklung:* Den Schulen werden im Verhältnis zum Schulleiterpensum vom Kanton finanzierte Ressourcen für die Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt. Teammitglieder können für wesentliche Mitarbeit in der Schul- und Unterrichtsentwicklung entlastet werden.

## 5. Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen

Die Einführung geleiteter Schulen setzt eine Teilrevision des Schulgesetzes vom 27. April 1981 und des Schuldekrets vom 27. April 1981 voraus. Im Zuge dessen werden auch auf Verordnungsebene die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen sein. Die auf Gesetzes- und Dekretsebene vorzunehmenden Änderungen sind Gegenstand dieser Vorlage und werden nachfolgend in den wesentlichsten Punkten erläutert:

### 5.1 Geleitete Schulen

(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 26 SchG / §§ 53, 55 und 55a SchD)

Die öffentlichen Schulen der Primar- und Sekundarstufe I inkl. Kindergärten sind geleitete Schulen. Sie werden durch die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter geführt. Diese Führungsaufgabe umfasst den personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind der jeweiligen Schulbehörde unterstellt.

Die strategische Führung der öffentlichen Schulen obliegt nach wie vor der kommunalen Schulbehörde. Diese definiert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der kantonalen Vorgaben die Grundausrichtung ihrer Schule, formuliert die Zielsetzungen und legt auch die Rahmenbedingungen fest. Sie ist dank gut funktionierenden Schulen mit Schulleiterinnen und Schulleitern vom operativen Tagesgeschäft weitgehend entlastet.

Die Schulbehörden werden bei der Ausübung ihrer neu definierten Aufgaben gleich wie die Schulleiterinnen und Schulleiter in der Phase des Aufbaus der geleiteten Schulen vom Kanton fachlich unterstützt.

Eine übergeordnete Koordinationsinstanz beim Einsatz mehrerer Schulleiterinnen bzw. Schulleiter in derselben Gemeinde ist nicht vorgesehen. Eine mögliche Installation in grösseren Gemeinden liegt in deren Kompetenz. Die Form der Organisation und der Zusammenarbeit im Bereich der geleiteten Schulen ist somit Sache der einzelnen Gemeinde. Für die Führung eines allfälligen Schulsekretariats in einer grösseren Gemeinde ist diese selber zuständig; ein solches wird vom Kanton nicht vorgeschrieben.

### 5.2 Anstellung und Unterstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 55 SchG / § 55 SchD)

Wie die Lehrpersonen werden die Schulleiterinnen und Schulleiter von der jeweiligen Schulbehörde (zusammen mit dem ED) angestellt und sind ihr direkt unterstellt. Für deren Beurteilung ist die Schulbehörde zuständig. Analog den Lehrpersonen sind sie öffentlich-rechtliche Angestellte des Kantons. Es

handelt sich aber um eine Führungsfunktion innerhalb der Lehrberufe und nicht um eine Verwaltungsfunktion. Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstehen dem kantonalen Personalrecht (inkl. Besoldungsrecht). Ihr Berufsbild unterscheidet sich deutlich vom Lehrberuf und soll auch als solches zum Ausdruck kommen. Daher wird ihr Arbeitsverhältnis analog zu demjenigen der Rektoren der kantonalen Schulen (PHSH und Kantonsschule) in einer eigenen Verordnung geregelt.

Auf Verordnungsebene wird den Lehrpersonen vor der Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern ein Mitwirkungsrecht im Sinne einer Anhörung des Lehrerteams (oder bei grossen Teams dessen Delegierter) eingeräumt.

### **5.3 Voraussetzungen und Anforderungen für die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern; Finanzierung der Ausbildung**

*(siehe Anhang 1: Art. 68 SchG / Ziff. 3 Übergangsbestimmungen)*

Für eine Anstellung wird eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom vorausgesetzt. Dabei ist der Berufserfahrung als Lehrperson eine gewichtige Rolle zuzumessen.

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter verfügen zum Zeitpunkt der Anstellung über eine abgeschlossene Schulleiterausbildung oder schliessen diese innerhalb dreier Jahre ab Anstellung ab. Diese Ausbildung ist in der Regel berufsbegleitend zu absolvieren. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber soll im Sinne einer Dienstleistung ein einheitliches Instrument für die Eignungsprüfung angewendet werden. Es dient der Qualitätssicherung.

Die Finanzierung der Ausbildung durch den Kanton beschränkt sich auf Personen, welche in der Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter angestellt sind und mit ihrer Ausbildung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung beginnen. Eine rückwirkende Beteiligung an den Kosten bereits abgeschlossener Schulleiterausbildungen ist nicht vorgesehen.

### **5.4 Besoldung**

*(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 79 und 92 SchG / § 61 SchD / Ziff. 2 Übergangsbestimmungen)*

Das für die Besoldung und damit für die konkrete Einreihung massgebliche Lohnband ergibt sich aus der vom Kanton vorgenommenen Funktionsbewertung, die nach den gleichen Regeln, wie sie für die übrigen Funktionen kantonalen Angestellter gelten, durchgeführt worden ist. Bewertet wurde die Funktion "Schulleiter/-in", und zwar unabhängig von den zu leitenden Schulstufen. Die Bewertung hat eine Einreihung im Lohnband 11 ergeben.

Der Kanton beteiligt sich an den Besoldungskosten der Schulleiterinnen und Schulleiter analog seines Anteils an den Aufwendungen der Gemeinden für die Lehrerbeseoldungen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen. Dieser Anteil beträgt derzeit 43.5 Prozent.

Bei Schulen mit bestehenden Schulleitungsstrukturen beteiligt sich der Kanton an den Besoldungen dieser Schulleiterinnen und Schulleiter während eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit einem Pauschalbeitrag von 43.5 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters.

### **5.5 Aufgaben**

*(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 17, 26 und 62 SchG / §§ 43a, 53 und 55a SchD)*

Für die Schulleiterinnen und Schulleiter wird eine Schulleiterverordnung zur Anwendung kommen (siehe auch Ziff. 5.2 dieser Vorlage). Darin werden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis geregelt, soweit diese nicht durch das Schulgesetz, das Schuldekret, das Personalgesetz, die Personalverordnung sowie die Lohnverordnung geregelt sind. Diese Verordnung gilt für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter an öffentlichen Kindergärten sowie an der Primar- und Sekundarstufe I.

Das ED wird für die Schulleiterinnen und Schulleiter Pflichtenhefte erlassen. Die Gemeinden können diese nach Bedarf ergänzen. Die Aufgaben der Schulbehörden werden sich verändern. Eine weitestgehende Entflechtung zwischen strategischen (Schulbehörde) und operativen (Schulleitung) Aufgaben wird angestrebt, eine völlige Trennung wird jedoch in der Praxis, d.h. im Berufsalltag, nicht immer möglich sein. Des Weiteren werden die Lehrpersonen durch die Übernahme von administrativen Aufgaben

durch die Schulleiterinnen und Schulleiter von solchen Tätigkeiten weitgehend entlastet; sie können sich somit wieder vermehrt auf ihre Unterrichtstätigkeit konzentrieren (in § 43a Abs. 1 SchD wird daher eine diesbezügliche Verpflichtung der Lehrpersonen gestrichen).

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr (vgl. dazu ergänzend die Ausführungen in Ziff. 4 dieser Vorlage):

- Die Leitung des Teams.
- Die Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen. Für die Anstellung und die Entlassung ist weiterhin die politisch gewählte Schulbehörde zusammen mit dem ED zuständig; daran soll sich nichts ändern.
- Die Durchführung der Mitarbeitergespräche und -beurteilung. Die Anstellung bzw. die Entlassung von Lehrpersonen und die Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen also nicht durch die gleiche Person bzw. Instanz, was durchaus üblich ist. Den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern werden von der kantonalen Schulaufsicht geeignete Instrumente für die Beurteilung der Lehrpersonen und für die Durchführung von Fördermassnahmen zur Verfügung gestellt.
- Die Organisation der Stellvertretungen der Lehrpersonen.
- Die Klassenplanung und Zuteilung der Lernenden.
- Die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Die Schuljahres- und Entwicklungsplanung.
- Die Anordnung von erzieherischen und disziplinarischen Massnahmen gegenüber Schülern.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind das Bindeglied zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, der Schulbehörde, den Schülerinnen und Schülern, dem ED sowie den der Schule zugewandten Diensten.

## **5.6 Entlastung Schulbehörden**

*(siehe Anhang 1: Art. 72 SchG)*

In der zurzeit geltenden Fassung des Schulgesetzes ist in Art. 72 vorgesehen, dass die Schulbehörde mindestens fünf Mitglieder umfassen soll. Durch die Einführung von Schulleitungen und die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Schulbehörde und Schulleitung werden die Schulbehörden im operativen Geschäft weitgehend entlastet. Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Schulbehörden zahlenmässig von fünf auf minimal drei zu reduzieren.

## **5.7 Beurteilung**

*(siehe Anhang 2: § 55 SchD)*

Das Qualifikationsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt analog desjenigen für die Lehrpersonen. Verantwortlich für dieses Verfahren sind die Schulbehörden. Anders als die Lehrpersonen werden Schulleiterinnen und Schulleiter jährlich beurteilt. Den Schulbehörden werden von der kantonalen Schulaufsicht geeignete Instrumente für die Beurteilung und für die Durchführung von Fördermassnahmen zur Verfügung gestellt.

## **5.8 Schulleitungspensen**

*(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 69 SchG / § 9a SchD)*

Die vom Kanton mitfinanzierten Schulleitungspensen werden vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates festgelegt. Das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde berechnet sich dabei aufgrund der Schülerzahlen. Das heisst:

- Das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde beträgt 0.34 Prozent pro Schülerin bzw. Schüler, was bei einem 100-Prozent Schulleiterpensum 294 Schülerinnen und Schülern entspricht. Dieser Wert korrespondiert einerseits mit dem Ansatz aus dem ursprünglichen Projekt "Geleitete

Schulen Schaffhausen (PGS)" und andererseits mit den Eckdaten umliegender Kantone. Eine Anpassung des gesamten Pensums für die Schulleitung einer Gemeinde erfolgt jeweils erst bei einer Abweichung von mindestens 5 Prozent; dies frühestens nach zwei Jahren.

- Das Pensum bezieht sich ausschliesslich auf die operativ tätigen Schulleitungen und nicht auf Schulsekretariate oder eine allfällige, von der Gemeinde zusätzlich eingesetzte übergeordnete Koordinationsinstanz.
- Die Aufteilung des für die Gemeinde berechneten Schulleitungspensums innerhalb ihrer geleiteten Schulen ist Sache der Schulbehörde. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden eine maximale Flexibilität und Autonomie hinsichtlich der Zuteilung der Pensen. Der Kanton gibt diesbezüglich lediglich Empfehlungen heraus. So verfügen die Gemeinden über eine vollumfängliche Gestaltungsfreiheit und können überdies ihre gemeindespezifischen Belastungen berücksichtigen. Massgebende Kriterien sind insbesondere: Die Anzahl Klassen, die Anzahl Lehrpersonen, die Anzahl Schülerinnen und Schüler.
- Bei den Pensen einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird ein Minimum von 50 Prozent empfohlen. Es sind aber auch kleinere Pensen möglich. Möglich ist auch eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.

## **5.9 Poollektionen**

*(siehe Anhänge 1 und 2: Art. 92a SchG / § 61a SchD)*

Der Kanton finanziert Poollektionen für die Schulentwicklung (Unterrichtsentwicklung). Es ist vorgesehen, den Schulen im Verhältnis zum Schulleitungspensum einen Schulentwicklungspool in Form von wöchentlich vier Lektionen pro 100 Prozent Schulleiterpensum zur Verfügung zu stellen. Diese Ressourcen stehen für die Unterrichts- und Schulentwicklung zur Verfügung. Teammitglieder können somit für wesentliche Mitarbeit bei Entwicklungsarbeiten entlastet werden.

Gemeinden mit Schulleitungspensen von insgesamt weniger als 50 Prozent erhalten im Sinne einer Sockellösung zwei Lektionen pro Woche für die pädagogische Entwicklung (Unterrichtsentwicklung).

## **5.10 Rekurs- und Beschwerdewesen**

*(siehe Anhang 1: Art. 93 SchG)*

Die Schulbehörde wird Rekurse gegen Entscheide der Schulleiterinnen und Schulleiter oder der Lehrpersonen behandeln. Unverändert bleibt die Weiterzugsmöglichkeit an den Erziehungsrat. Beschwerden sind an die jeweiligen Aufsichtsinstanzen zu richten.

# **6. Finanzielle Auswirkungen**

## **6.1 Gesamtkosten**

Die Einführung der geleiteten Schulen führt für Kanton und Gemeinden zusammen zu jährlichen Kosten von rund Fr. 2,698 Mio. (ordentliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten bei flächendeckend eingeführten geleiteten Schulen in allen Gemeinden) sowie Einführungskosten von Fr. 0,420 Mio. (jährliche Mehrkosten für die Dauer von vier Jahren). Sie werden mit der Beschlussfassung zur vorliegend beantragten Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets zu gebundenen Ausgaben.

## **6.2 Bildungskostenfinanzierung**

Aufgrund der aktuell geltenden Regelung werden die gesamten Bildungslasten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Einen Vorweganteil von Fr. 9,5 Mio. und 58.5 Prozent vom Rest hat der Kanton zu tragen; 41.5 Prozent tragen die Gemeinden (Art. 2 NFA-Gesetz vom 4. Juni 2007; SHR 621.300). Der Ausgleich erfolgt über die Mitfinanzierung des Kantons an den Ausgaben der Gemeinden für die Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I. Der je nach Kostenentwicklung anzupassende Kantonsanteil beträgt zurzeit 43.5 Prozent der Lehrerbesoldungen dieser Stufen (Art. 92 Abs. 1 SchG und § 61 SchD).

## 6.3 Finanzierung durch Kanton und Gemeinden

### 6.3.1 Ordentliche jährliche Mehrkosten

Der jährlich wiederkehrende zusätzliche Besoldungsaufwand nach der Einführung der geleiteten Schulen in allen Gemeinden beträgt für den Kanton Fr. 1,663 Mio. Zusätzlich finanziert der Kanton einen Pensenpool, der den geleiteten Schulen als Ressource für die Unterrichtsentwicklung zur Verfügung steht. Vorgesehen ist eine Unterstützung in Form von wöchentlich vier Lektionen pro 100 Prozent Schulleiterspensum, wobei für die kleinen Gemeinden mit einem Schulleitungspensum von weniger als 50 Prozent ein Sockel von zwei Lektionen zum Tragen kommt. Diese Kosten betragen jährlich wiederkehrend Fr. 0,475 Mio.

Die für die Gemeinden nach Einführung der geleiteten Schulen verbleibenden Besoldungskosten für die Schulleitungen von jährlich wiederkehrend rund Fr. 2,160 Mio. können mit den heutigen Aufwendungen der Gemeinden für Entlastungslektionen und Entschädigungen für die amtierenden Schulleiterinnen und Schulleiter oder Vorsteherinnen und Vorsteher in der Höhe von rund Fr. 1,6 Mio. verrechnet werden. Somit werden für die Gemeinden jährliche Mehrkosten von insgesamt Fr. 0,559 Mio. verbleiben.

	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Besoldungsaufwand Schulleitungen* (bei Vollausbau)	1'663'447	2'160'569
ordentlicher Pensenpool	475'172	--
abzüglich aktuelle Kosten für Schulleiter und Vorsteher	--	1'601'247
<b>Total ordentliche jährliche Mehrkosten (bei Vollausbau)</b>	<b>2'138'620</b>	<b>559'322</b>

\* *Berechnungsgrundlage: Lohnband 11*

*Dieses Lohnband hat sich aus der Funktionsbewertung gemäss Personalrecht ergeben.*

Wie in Ziff. 5.4 dieser Vorlage angeführt, beteiligt sich der Kanton bei Schulen mit bestehenden Schulleitungsstrukturen an den Besoldungen dieser Schulleiterinnen und Schulleiter während eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit einem Pauschalbeitrag von 43.5 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters. Der Regierungsrat ist gewillt, die Gesetzes- und Dekretsänderungen möglichst schnell in Kraft zu setzen. Im Verlauf der Einführungsjahre werden Schritt für Schritt weitere Schulen bis zum Vollausbau hinzukommen.

### 6.3.2 Ausserordentliche Kosten für Aufbau und Ausbildung (für vier Jahre)

Für die Einführung und den Aufbau der geleiteten Schulen (Beratung und Begleitung während der Aufbauphase und zusätzliche "Aufbau-Poollektionen") sowie die Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern (inkl. nötige Stellvertretungen) fallen auf der Seite des Kantons Kosten in der Grössenordnung von Fr. 1.682 Mio. an. Bei einer Aufteilung auf vier Jahre ergibt dies Fr. 0,420 Mio. pro Jahr.

	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Kosten Ausbildung Schulleiter	185'211	--
Kosten Stellvertretung Schulleiterausbildung	54'532	--
Kosten "Aufbauhilfe" (Beratung, Begleitung, Aufbau-Poollektionen)	1'442'080	--
<b>Total ausserordentliche Mehrkosten</b>	<b>1'681'824</b>	<b>--</b>
Verteilung auf Anzahl Jahre	4	--
<b>Total ausserordentliche Mehrkosten pro Jahr</b>	<b>420'456</b>	<b>--</b>

Die vorgesehenen finanziellen Mittel zur Einführung der geleiteten Schulen sind im Vergleich zu den anderen Kantonen und zur Einführung der TAGS-Schulen moderat.

## 7. Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt die Inkraftsetzung fest. Vorgesehen ist der 1. August 2012.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Beschlussesentwürfen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 18. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang 1 Schulgesetz

Anhang 2 Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

### **Art. 17 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Die Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist in der Regel erst nach Abschluss der Orientierungsschule möglich. Der freiwillige Austritt aus der dreijährigen Orientierungsschule kann nur mit Bewilligung des Schulleiters erfolgen, in der Regel auf Ende des Schulhalbjahres.

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über den Schulausschluss vor Erfüllung der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer, der Schulleiter und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

### **Art. 25 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzen- und Disziplinarwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden getragenen Schulen werden durch Schulleiter, die von Kanton getragenen Schulen durch Rektoren geführt. Geleitete  
Schulen

<sup>2</sup> Die Schulleiter und Rektoren führen die Schule im personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich.

<sup>3</sup> Die strategische Führung der öffentlichen Schulen mit Trägerschaft der Gemeinde obliegt der Schulbehörde, diejenige mit Trägerschaft des Kantons dem Erziehungsrat.

### **Art. 26a**

Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Zusammen-  
arbeit

### **Art. 27**

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Schulleiter und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

### **Art. 52 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, des Schulleiters oder der Schulischen Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde angeordnet. Die Eltern sind in

jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Titel**

### **IV. Lehrer und Schulleiter**

#### **Art. 55**

<sup>1</sup> Lehrer und Schulleiter der öffentlichen Schulen sind Arbeitnehmer des Kantons.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes gelten sinngemäss, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

#### **Art. 58 Marginalie**

Stellenbesetzung

#### **Art. 62**

Verbindung  
mit Eltern und  
Schulen

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, Schulleitern und Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

#### **Art. 63 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Lehrerschaft und die Schulleiter sind berechtigt und verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

#### **Art. 64**

Die Erziehungs- und die Schulbehörden fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer und der Schulleiter.

#### **Art. 65 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann Lehrer und Schulleiter verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.

#### **Art. 68**

Ausbildung  
und Anforderun-  
gen an  
einen Schullei-  
ter

Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom und über eine Schulleiterausbildung.

#### **Art. 69 Abs. 5**

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die vom Kanton mitfinanzierten Schulleitungspensen fest.

#### **Art. 72**

Die Schulbehörde und deren Präsident werden gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde.

#### **Art. 75**

Vertretung  
der Schullei-  
ter und Leh-  
rerschaft

<sup>1</sup> Die Schulleiter sind in der Schulbehörde vertreten.

<sup>2</sup> Der Lehrerschaft der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule ist in den jeweiligen Aufsichtskommissionen eine Vertretung einzuräumen.

<sup>3</sup> Zahl, Wahlart und Stellung der Vertretung der Schulleiter und Lehrerschaft werden durch den Schulträger geregelt.

#### **Art. 77**

Erziehungs- und Schulbehörden sowie Schulleiter sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

#### **Art. 79 Abs. 1, 2, 3 und 5**

<sup>1</sup> Die Besoldungen der Schulleiter und Lehrer werden vom Kanton festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, bezahlt der Kanton.

<sup>3</sup> Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können einzelne Lehrkräfte und Schulleiter für zusätzliche Tätigkeiten separat entschädigen

#### **Art. 88 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Fortbildung der Lehrer und Schulleiter.

Fortbildung  
der Lehrer  
und Schulleiter

#### **Art. 92 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 40-60 Prozent der Aufwendungen für die Schulleiter- und Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

#### **Art. 92a**

Der Kanton finanziert Poollektionen für die Schulentwicklung.

Poollektionen

#### **Art. 93 Abs. 1, 2, 4 und 5**

<sup>1</sup> Die Schulbehörde beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Lehrer und Schulleiter.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Schulbehörde. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3)

<sup>4</sup> Beschwerden sind an die jeweiligen Aufsichtsinstanzen zu richten.

<sup>5</sup> Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage.

## **II. Übergangsbestimmungen**

#### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Schulen aller Gemeinden müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen betreffend die geleiteten Schulen Schulleiter eingesetzt haben.

Gestaffelte  
Einführung

<sup>2</sup> Innerhalb dieser Übergangsfrist ist ein gestaffelter Einstieg jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich. Die Gemeinden bestimmen den Zeitpunkt der Umstellung.

<sup>3</sup> Für Schulen, die noch nicht über Schulleiter verfügen, gelten bis zur Überführung in geleitete Schulen die bisherigen Bestimmungen des Schulrechts.

Überführung  
von Schulen  
mit bestehen-  
den Schul-  
leitungs-  
strukturen

### **Ziff. 2**

- <sup>1</sup> Schulen, die bereits über Schulleitungsstrukturen verfügen, haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten sämtliche Vorgaben zur Einführung geleiteter Schulen zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich während dieses Jahres an den Besoldungen dieser Schulleiter mit einem Pauschalbeitrag von 43.5 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes eines Schulleiters.

Finanzierung  
der Schul-  
leiteraus-  
bildung

### **Ziff. 3**

Der Kanton finanziert die Schulleiterausbildung, sofern die angehenden Schulleiter innert vier Jahren nach Inkrafttreten mit ihrer Ausbildung beginnen.

### **III.**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- <sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Dekret:*

**I.**

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Schulleiter kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Schule ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.

**§ 7 Abs. 1 Ingress und 2 Ingress**

<sup>1</sup> Die Schulbehörden, die Schulleiter und die Lehrer unterrichten die Eltern vor allem:

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitern, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf:

**§ 9a**

<sup>1</sup> Das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen und beträgt 0.34 Prozent pro Schüler. Schulleitungspensum

<sup>2</sup> Kleine Gemeinden können zusätzliche Schulleitungspensen beantragen.

<sup>3</sup> Gemeinden mit bis zu 60 Schülern kann ein zusätzliches Schulleitungspensum von höchstens sieben Prozent eines vollen Schulleiterpensums zugestanden werden. Ab 60 bis 120 Schüler reduziert sich das zusätzlich mögliche Schulleitungspensum stufenweise bis auf null Prozent.

<sup>4</sup> In Gemeinden mit mehreren Schulleiterinnen bzw. Schulleitern bestimmt die Schulbehörde die Grösse der einzelnen Schulleiterpensum je nach lokaler Organisation und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere:

- a) Anzahl Klassen;
- b) Anzahl Lehrpersonen;
- c) Anzahl Schülerinnen und Schüler.

**§ 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

**§ 15**

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

### **§ 43a**

<sup>1</sup> Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Behörden und Schulleitern verpflichtet.

<sup>2</sup> Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden und den Schulleitern.

### **§ 44a Abs. 3**

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können die Schulleiter kleiner Schulen mit kombinierten Klassen die Teamlektion nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat als zusätzliche Abteilungslektion einsetzen.

### **§ 45**

Der Schulleiter kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

### **§ 47 Abs. 2**

<sup>2</sup> Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an den Schulleiter zu richten.

### **§ 49 Abs. 1 lit. e und Abs. 2**

<sup>1</sup> Die Konferenzen dienen der Zusammenarbeit:

e) der Schulleiter in Schulleiterkonferenzen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleiter obligatorisch.

### **§ 50 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Vereinigung der Schulleiter als Standesorganisation der Schulleiter ist mit ihrem Präsidenten in dieser Konferenz vertreten.

(Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5)

### **§ 51 Marginalie**

Obligatorische Fortbildungskurse

### **Titel**

V. Behörden und Schulleiter

### **§ 53**

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde Schulleiter und Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Weiterbildung und Schulentwicklung, betrauen.

<sup>2</sup> Lehrer und Schulleiter, die mit solchen Aufträgen betraut sind, können in ihrer Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet und entschädigt werden.

<sup>3</sup> Zuständig für die Bewilligung von Entlastungen und die Festlegung der Entschädigungen ist der Regierungsrat.

## **§ 55**

<sup>1</sup> Die Schulbehörde ist gegenüber den Schulleitern, Lehrern, Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden weisungsberechtigt.

<sup>2</sup> Die Schulbehörde ist verantwortlich für den allgemeinen Schulbetrieb, insbesondere für folgende Aufgaben unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben:

- a) sie definiert die Grundausrichtung;
- b) sie formuliert die Zielsetzungen;
- c) sie legt die Rahmenbedingungen fest;
- d) sie gibt die Entwicklungsschwerpunkte vor;
- e) sie bestimmt das Schulmodell;
- f) sie zeichnet verantwortlich für die Personalprozesse wie Anstellung und Entlassung von Lehrern und Schulleitern in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement.

<sup>3</sup> Zudem obliegen der Schulbehörde insbesondere folgende Aufgaben im operativen Bereich:

- a) sie koordiniert die wesentliche Grundausrichtung von mehreren Schulen innerhalb derselben Gemeinde;
- b) sie erstellt zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag der Schule und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung;
- c) sie bereitet Geschäfte vor, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- d) sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern;
- e) sie beurteilt die Schulleiter;
- f) sie regelt den schulärztlichen Dienst;
- g) sie beantragt dem Erziehungsrat den Schulausschluss vor Erfüllung der Schulpflicht;
- h) sie beschliesst die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen.

## **§ 55a**

Der Schulleiter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Schulleiter

- a) er leitet das Team;
- b) er wirkt bei der Anstellung von Lehrern mit;
- c) er führt Mitarbeitergespräche und die Mitarbeiterbeurteilung durch;
- d) er organisiert die Stellvertretungen der Lehrer;
- e) er nimmt die Klassenplanung und die Zuteilung der Schüler vor;
- f) er ist für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zuständig;
- g) er fördert und koordiniert die Weiterbildung der Lehrer;
- h) er nimmt die Schuljahres- und Entwicklungsplanung vor;
- i) er ist Bindeglied zwischen der Schule und den Schülern, den Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulbehörde, dem Erziehungsdepartement sowie der Schule zugewandten Diensten;
- j) er ordnet erzieherische und disziplinarische Massnahmen gegenüber Schülern an;
- k) er behandelt Beschwerden von Lehrern und Eltern in Schulangelegenheiten.

### **§ 59 Abs. 1 lit. a bis d**

<sup>1</sup> Die wesentlichen Aufgaben des Schulinspektorates sind:

- a) die Beratung und Unterstützung der Schulbehörde, der Schulleiter und der Lehrer,
- b) die Aufsicht über die Umsetzung der kantonalen Vorgaben,
- c) die Steuerung der kantonalen Schulentwicklung,
- d) die Überprüfung der kantonalen Vorgaben in den Bereichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,

(Die bisherige lit. c wird zu lit. e)

### **§ 61**

Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 43,5 Prozent der Aufwendungen für die Schulleiter- und Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

### **§ 61a**

Poollektionen <sup>1</sup> Je 100 Prozent Schulleiterpensum finanziert der Kanton wöchentlich vier Lektionen für die Schulentwicklung

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem Schulleitungspensum unter 50 Prozent finanziert der Kanton wöchentlich zwei Lektionen für die Schulentwicklung.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: